Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl . I, S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBI, S. 467), sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3) geändert durch Verordnung vom 12.12.2013 (GVBI. S. 689) und durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBI. I S. 702), sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBI. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBI. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBI. S. 421,425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 21.05.2025 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Bischofsheim unterhält folgenden Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

1. Kindertagesstätte Birkenweg
2. Kindertagesstätte Klinker
3. Kindertagesstätte Parkweg
4. Kindertagesstätte Kinder- und Familienzentrum Schulstraße
5. Kindertagesstätte Gutenbergschule
6. Kindertagesstätte Am Alten Sportplatz

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gefördert werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Kindern unter 3 Jahren stehen Plätze ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in den Kindertagesstätten zur Verfügung, in denen hierfür betriebsgenehmigte Plätze vorhanden sind.

(2) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen, wobei Bischofsheimer Kinder vorrangig aufgenommen werden.
Sollte Erziehungsberechtigen kein Platz angeboten werden können, so erfolgt die schriftliche Absage:
Bei U3 Betreuung: spätestens 15 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum.
Bei Ü3 Betreuung: spätestens 15 Wochen vor dem vollendeten 3. Lebensjahr.

(3) Die Vergabe der Betreuungsplätze in allen Einrichtungen erfolgt nach dem Geburtsdatum des Kindes.
Im Einzelfall kann bei Vorliegen von sozialen Härtefällen hiervon abgewichen werden.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, oder keinen ausreichenden Masernimpfschutz haben, werden nicht aufgenommen. Die Kosten, die hierbei entstehen, gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Bischofsheim, insbesondere in einer bestimmten Kindertagesstätte, besteht nicht.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind in verschiedene Module zwischen 7:15 – und 16:45 Uhr aufgeteilt. Das Angebot kann von Kindertagesstätte zu Kindertagesstätte abweichen und ist in der Gebührensatzung geregelt.

Bei Belegung eines Platzes über 12:30 Uhr hinaus, ist die Notwendigkeit mit Arbeitszeitbescheinigung(en) des Arbeitgebers für den bzw. die Erziehungsberechtigte nachzuweisen. Die Arbeitsbescheinigung hierbei darf nicht älter als 6 Monate sein. Zum 1. Juni eines jeden Jahres müssen alle Erziehungsberechtigten eine aktuelle Arbeitsbescheinigung in der Verwaltung einreichen.
In Einzelfällen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt Arbeitszeitnachweise einzufordern

Sollte die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigter oder des alleinerziehenden Erziehungsberechtigten nicht mehr vorliegen, entfällt der Anspruch auf den erweiterten Platz oder den Tagesplatz. Dies trifft auch auf fehlende Arbeitszeitbescheinigungen des/der Arbeitgeber zu.
Jede Änderung der Betreuungszeit muss bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat schriftlich der Gemeinde vorliegen.

(2) In den Ganztagsgruppen nehmen Kinder an einer warmen Mittagsmahlzeit teil. Dies gilt auch im Falle der Nutzung von Zukaufangeboten im direkten Anschluss an die Vormittagsbetreuung. Näheres hierzu ist in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Schließzeiten

(1) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kindertagesstätten in den letzten 3 Wochen geschlossen. In einer der Schließwochen der Sommerferien, wird es das Angebot einer Notgruppe in einer der Kindertagesstätten geben. Die Gebühren für die Inanspruchnahme werden in der Gebührensatzung festgelegt.

Die Kindertagesstätten bleiben am Freitag nach Christi Himmelfahrt geschlossen.

Vom 24. Dezember bis einschließlich dem 01. Januar eines jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

(2) Bei internen Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- oder ähnlichen Veranstaltungen können Kindertagesstätten an bis zu 6 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden. An drei weiteren Tagen findet die Betreuung aufgrund innerbetrieblicher Veranstaltungen bis 14:30 Uhr statt.

(3) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Öffnungs- und Schließzeiten im Rahmen des § 4 und des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Die Empfehlungen der Elternbeiräte sind zu berücksichtigen.

(4) Bekanntgaben erfolgen grundsätzlich durch die Kindertagesstätten.
Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden spätestens bis zum 1.12., mindestens jedoch 2 Monate vorher, für das Folgejahr bekannt gegeben.

§ 6

Aufnahme

(1) Für jedes Kind ist unmittelbar vor der Aufnahme in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Erkrankung im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind und in der Wohngemeinschaft des Kindes nicht vorliegt.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus (§ 2 Hessisches Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder) nachzuweisen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde. Die Anmeldung sollte möglichst 12 Monate vor Aufnahme vorliegen. Die Aufnahme erfolgt nach Vollendung des 1. und 3. Lebensjahres.
Mit dieser Platzzusage ist der Rechtsanspruch erlangt.
Das Aufnahmedatum wird von den Leitungen der Einrichtungen festgelegt.

(4) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte ist in der jeweiligen Konzeption der Kindertagesstätte verankert. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Kindertagesstätte. Während der Eingewöhnung werden die Kinder stundenweise (in den Kitas bis max. 12:30 Uhr, in der Krippe bis max. 11:15 Uhr) betreut. Einrichtungsinterne Wechsel werden individuell abgesprochen. Die Erziehungsberechtigten müssen in Absprache mit den Erzieher*innen anwesend sein.

(5) Die Aufnahme erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die zugehörige Gebührensatzung und die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an. Ein jeweiliges Exemplar liegt in der Kindertagesstätte zur Einsicht bereit und ist auf der Homepage der Gemeinde Bischofsheim nachzulesen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr in den Kindertagesstätten eingetroffen sein.
Wenn ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlen, verlieren den Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz und auf Wiederaufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr.

(2) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Kinder müssen sauber, gewaschen und reinlich gekleidet sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte (individuelle Absprachen mit der Kitaleitung sind hiervon unberührt) und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten ihres Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu informieren. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind nur noch in den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Ausnahmen vorzulegen.
In Fällen, in denen nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Kindertagesstätte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, Krankenhauses oder Gesundheitsamtes verlangen.

(6) Zeigt ein Kind während des Kita-Besuches Krankheitssymptome, sind die Erziehungsberechtigten auf Weisung der Erzieher*innen verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(7) Wenn ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlen, verlieren den Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz und auf Wiederaufnahme im laufenden Kindertagesstättenjahr.

(8) Zeigt ein Kind ein übermäßiges, insbesondere ein nicht altersadäquates Verhalten, welches nicht mehr durch die Erzieher zu kontrollieren ist und so das Leben oder die Gesundheit von sich oder anderen erheblich gefährdet, so ist das Kinde auf Weisung der Erzieher unverzüglich von seinen Erziehungsberechtigten abzuholen.

(9) Die Erziehungsberechtigten müssen die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einhalten und insbesondere die Gebühren entrichten. Bei Verstößen kann das Kind von dem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(10) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Bischofsheim keine Haftung.

§ 8

Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache bei Gesprächsbedarf zur Verfügung.

(2) Regelmäßig sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen von Elternversammlungen von den pädagogischen Fachkräften zu Themen befragt werden, die die Kindertagesstätte betreffen.

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein entsprechender Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten; dessen Weisungen sind zu befolgen.
Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten besteht Versicherungsschutz

1. beim Aufenthalt in den Kindertagesstätten.
2. auf dem Hin- und Rückweg.
3. bei Veranstaltungen (z.B. Ausflüge) der Kindertagesstätten.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Benutzungsgebühr fällt auch während der Eingewöhnungszeit an.

§ 11

Abmeldung/ Ausschluss

(1) Abmeldungen sind nur zum **Ende** eines Kalendermonats möglich und müssen spätestens zum 10. des Monats der Gemeinde schriftlich vorliegen.

(2) Wird diese Frist versäumt, ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten, die Gebühr nicht ordnungsgemäß gezahlt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde~~verwaltung~~ in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Das Betreuungsverhältnis in den Kindertagesstätten endet mit der Einschulung **zum jeweiligen Ende des auf den Einschulungstermin vorangegangen Monats**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

1. Allgemeine Daten:
   - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder
   - Emailadresse der Erziehungsberechtigten
   - Geburtsdaten aller Kinder
   - Bankverbindung.

2. Kindertagesstättenbenutzungsgebühr:
   - Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß Artikel 30 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 31 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, und ersetzt die Satzung vom 23.10.2018. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit Maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, den 04.12.2025
.....
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

gez.
Lisa Gößwein

Bürgermeisterin